

**WAHLAUSSCHREIBUNG
über die Wahl des
Ortsgruppenausschusses der
Ortsgruppe Krems an der Donau**

gemäß § 8 der Wahlordnung für die Wahl der Orts- und Bezirksgruppen der Landesgruppe NÖ der younion.

1. Die Wahl des Ortsgruppenausschusses findet am **13. Juni 2024** statt.
2. Die Stimmabgabe findet an diesem Tag im **Rathaus Krems, Sitzungszimmer 1 Obere Landstraße 4 in der Zeit von 07:00 Uhr bis 11:30 Uhr und am Bauhof, Rechte Kremszeile 64 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr** statt.
3. In den Ortsgruppenausschuss sind 10 Mitglieder und ebensoviele Ersatzmitglieder zu wählen.
4. Die Liste der Wahlberechtigten liegt, nebst einem Abdruck der Wahlordnung, vom 6.5.2024 bis 21.5.2024, in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, an Freitagen von 08:00 bis 11:00 Uhr im (bei) Gewerkschaftsbüro im Rathaus Krems, Obere Landstraße 4, 3500 Krems zur Einsicht aller Wahlberechtigten auf.
5. Wählergruppen, die WahlwerberInnen aufzustellen beabsichtigen, haben ihre Wahlvorschläge schriftlich, bis spätestens 23.5.2024 dem/der Vorsitzenden des Wahlausschusses zu überreichen; verspätet eingebrachte Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt.
Der Wahlvorschlag muss
 - a) ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen WahlwerberInnen, als Ortsgruppenausschussmitglieder zu wählen sind enthalten und zwar in der beantragten Reihenfolge und unter Angabe des Familien- und Vornamens, sowie des Geburtsdatums;
 - b) die Zustimmung (Unterschrift) der WahlwerberInnen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag enthalten;
 - c) eine(n) Unterzeichnete(n) als VertreterIn des Wahlvorschlages anführen;
 - d) von mindestens doppelt so vielen wahlberechtigten Mitgliedern unterfertigt sein (Unterstützungsunterschriften), als Ortsgruppenausschussmitglieder - ausschließlich der Ersatzmitglieder - zu wählen sind.Der Wahlvorschlag kann durch Aufschrift als Vorschlag einer bestimmten Organisation (Fraktion) oder wahlwerbenden Gruppe bezeichnet werden.

6. Die vom Wahlausschuss zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge werden ab 28.5.2024 im (an der) Gewerkschaftsbüro im Rathaus Krems, Obere Landstraße 4, 3500 zur Einsicht durch die Wahlberechtigten aufliegen.

7. Wahlkarten für die Abgabe der Stimmen durch Vollmachts- oder Briefwahl können ab Veröffentlichung der Wahlvorschläge beim/bei der Vorsitzenden des Wahlausschusses durch die Wahlberechtigten beantragt werden.

8. Es sind nur jene Stimmen gültig, die für einen vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden.

9. Der Wahlvorschlag ist im Stimmzettel entweder durch Bezeichnung der Aufschrift des Wahlvorschlages oder durch Angabe des Namens eines oder mehrerer WahlwerberInnen kenntlich zu machen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der (die) WählerIn in der Wahlzelle den Stimmzettel ausfüllt und diesen in einen ihm vom (von der) Vorsitzenden des Wahlausschusses (Wahlkommission) übergebenen Umschlag legt und den Umschlag sodann geschlossen (nicht zugeklebt) dem (der) Vorsitzenden übergibt, der (die) ihn uneröffnet in die Urne legt.

10. Wahlberechtigte, die infolge Ausübung ihres Berufes, wegen Krankheit oder Urlaubs an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können ihre Stimmzettel dem Wahlausschuss (Wahlkommission) einsenden oder durch eine(n) gehörig ausgewiesene(n) Bevollmächtigte(n) dem Wahlausschuss (Wahlkommission) übergeben. Der Stimmzettel muss sich in einem geschlossenen, jedoch nicht zugeklebten Umschlag befinden, der vom Wahlausschuss (Wahlgeheimnis) beizustellen ist. Dieser Umschlag darf keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen, die auf die Person des (der) Wählers(in) schließen lassen. Dieser Umschlag ist in einen zweiten Umschlag, der ebenfalls vom Wahlausschuss zur Verfügung gestellt werden muss, zu geben. Dieses Überkuvert ist zu verkleben, wobei zum Zeichen der Zustimmung die (der) Vollmachts(Brief)wählerIn auf diesem zu unterschreiben hat. Die Einsendung bzw. Übergabe des verschlossenen und unterschriebenen Umschlages hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass er spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit beim Wahlausschuss (Wahlkommission) einlangt. Verspätet eingelangte Stimmzettel sind ungültig.

Die/Der Vorsitzende des Wahlausschusses:



Krems, am 17.04.2024